

Geschäftsordnung des  
Allgemeinen Studierendenausschusses  
der Technischen Universität Dortmund  
vom 12.01.2023

## § 1 Grundsätze

- 1.1 Der AStA verhält sich gegenüber religiösen und politischen Vereinigungen neutral.
- 1.2 Der AStA tritt für Gleichstellung und gegen Diskriminierung ein. Insbesondere darf niemand aufgrund von Geschlecht und Geschlechtsidentität, Abstammung, Staatsangehörigkeit, Heimat und Herkunft, Sprache und Kommunikationsform, sexueller Identität, Behinderung oder chronischen Erkrankung, Glauben, religiöser oder politischer Anschauung oder sozialer Situation benachteiligt werden.
- 1.3 Der AStA verwendet, wenn möglich, geschlechtsneutrale Sprache in Wort und Schrift, ansonsten wird bevorzugt der Genderstern oder Doppelpunkt genutzt. Auf eine einheitliche Schreibweise wird sich verständigt.
- 1.4 Der AStA überprüft bei jeder Anschaffung und bei jedem Beschluss, ob es eine soziale und ökologisch nachhaltige Lösung gibt. Wenn diese nachhaltige Lösung nicht beschlossen wird, schreibt der AStA fest, warum sich dagegen entschieden wurde.
- 1.5 Der AStA verpflichtet sich beim Einkauf von Lebensmitteln und Getränken dazu, dass diese nach Möglichkeit vegan, sonst vegetarisch, sind.

## § 2 Öffentlichkeit

- 2.1 Der AStA tagt öffentlich und die Termine sind auf geeignetem Wege, in der Regel online, bekannt zu geben.
- 2.2 Die Öffentlichkeit kann aufgrund eines entsprechenden begründeten Antrags mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder für einzelne Gegenstände oder die ganze Sitzung ausgeschlossen werden.
- 2.3 In Personalangelegenheiten ist die Öffentlichkeit stets ausgeschlossen.
- 2.4 Alle Teilnehmenden an einer nichtöffentlichen Sitzung sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Der AStA kann durch Beschluss von der Pflicht zur Verschwiegenheit entbinden, soweit Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen oder die Vertraulichkeit sich nicht aus der Sache selbst ergibt. Über Beratungen in Personalangelegenheiten ist stets Verschwiegenheit zu wahren.

## § 3 Antragsrecht

- 3.1 Alle ordentlich eingeschriebenen Studierenden der Technischen Universität Dortmund haben das Recht, Anträge zur Sache oder zur Tagesordnung zu stellen.

## § 4 Stimmrecht

- 4.1 Alle gewählten AStA Referent\*innen sind stimmberechtigt und haben je eine Stimme.

## § 5 Beschlussfähigkeit

- 5.1 AStA-Sitzungen sind ab der aufgerundeten Hälfte der anwesenden AStA-Referent\*innen beschlussfähig.
- 5.2 Reguläre AStA-Sitzungen finden in der Regel wöchentlich statt.
- 5.3 Die Einladung zu nicht regulären AStA-Sitzungen muss allen Stimmberechtigten mindestens acht Stunden vor der Sitzung per Email zugegangen sein.
- 5.4 In der Regel finden AStA-Sitzungen in Präsenz statt. Unter besonderen Umständen können diese auch digital oder in hybrider Form stattfinden.

## § 6 Protokoll

- 6.1 Während der AStA-Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll geführt.
- 6.2 Die vorläufigen Protokolle sind spätestens zwei Tage vor der nächsten regulären AStA-Sitzung in lesbarer Form den AStA-Referent\*innen online vorzulegen.
- 6.3 Protokolle werden nach Beschluss auf geeignetem Wege online allen Studierenden der Technischen Universität zur Verfügung gestellt.
- 6.4 Protokolle können auf Wunsch von Studierenden in Schriftform eingesehen werden.

## § 7 Tagesordnung und Ablauf der Sitzung

- 7.1 Die Tagesordnungspunkte (TOP) müssen spätestens zu Beginn der Sitzung beantragt werden. Gäste erhalten auf Wunsch einen TOP zu Beginn der AStA-Sitzung.
- 7.2 Die Person, die einen TOP beantragt, bereitet in der Regel den TOP zur Sitzung inhaltlich vor.

- 7.3 Die Tagesordnung wird von der Sitzungsleitung vorgestellt und enthält alle beantragten Tagesordnungspunkte.
- 7.4 Auf jeder Sitzung gibt es mindestens die TOPs: Befindlichkeitsrunde, Gäste, Berichte und Fragen, Protokoll, Nichtöffentlich und Organisation.
- 7.5 Zum Tagesordnungspunkt Befindlichkeitsrunde wird kein Protokoll geführt, eine Teilnahme am Tagesordnungspunkt ist freiwillig.

## **§ 8 Mehrheiten**

- 8.1 Für Beschlüsse reicht die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten AStA-Referent\*innen.
- 8.2 Im Umlaufverfahren per Email sind Beschlüsse mit Mehrheit der ordnungsgemäßen Referent\*innen möglich.
- 8.3 Personaleinstellungen müssen mit einer Mehrheit der satzungsgemäßen Referent\*innen verabschiedet werden.

## **§ 9 Anwesenheitspflicht**

- 9.1 Alle AStA-Referent\*innen müssen bei den AStA-Sitzung anwesend sein. Ausnahmen müssen begründet und bei regulären Sitzungen mindestens 12 Stunden vor der Sitzung dem Vorstand bekannt gegeben werden.

## **§ 10 Arbeitszeiten**

- 10.1 Arbeitstage werden referatsintern geregelt. Regelmäßige Referatstreffen sind abzuhalten.
- 10.2 Bei Krankheit ist eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ab dem 3. Krankheitstag bei der Geschäftsführung einzureichen.

## **§ 11 Veranstaltungen des AStA**

- 11.1 Bei Veranstaltungen, an denen der AStA beteiligt ist, wird vorher die Anwesenheitspflicht geklärt, auf Antrag können diese Veranstaltungen zu Pflichtveranstaltungen werden.
- 11.2 Wird die Anwesenheitspflicht festgestellt, gilt § 9 entsprechend.

- 11.3 Der AStA-Vorstand ist verpflichtet, zweimal im Jahr ein Austauschtreffen mit allen Referent\*innen und Mitarbeiter\*innen des AStAs zu veranstalten, bei der nach §9 Anwesenheitspflicht besteht.

## § 12 Beschlussbuch

- 12.1 Der AStA führt ein Beschlussbuch, in dem vom AStA gefasste Beschlüsse festgehalten werden.
- 12.2 Die Beschlüsse der jeweiligen AStA-Sitzung sind bis zum Ende des Tages der AStA-Sitzung durch die protokollierende Person in das Beschlussbuch einzutragen.
- 12.3 Die Beschlüsse sind der Geschäftsführung zu Kenntnis zu geben.

## § 13 Ausgabengrenzen

- 13.1 Ausgaben bis 100€ liegen im Ermessen der einzelnen Referent\*innen. Sobald diese Grenze überschritten wird, ist ein entsprechender Beschluss des AStA notwendig.
- 13.2 Es gelten die Verfügungsgrenzen der Finanzrichtlinie der Studierendenschaft (Stand 13.07.2022: Ausgaben über 1000€ bedürfen eines Beschlusses des Studierendenparlamentes).
- 13.3 Bei Ausgaben für unaufschiebbare Fälle von Rechtsstreitigkeiten zur Verteidigung der Rechtsposition der Studierendenschaft gilt §13.2 nicht.

## § 14 Fahrtkosten

- 14.1 Fahrtkosten für AStA-Referent\*innen für Veranstaltungen, die der Studierendenschaft und/oder der Arbeit im AStA dienen, werden erstattet. Möchten weitere Personen Fahrtkosten erstattet bekommen, so muss dies der AStA beschließen. Die Fahrtkosten werden erst erstattet, sobald ein Bericht zur Veranstaltung beim AStA vorliegt.
- 14.2 Fahrtkosten für nicht-nachhaltige Verkehrsmittel (Auto, Flugzeug, ...) werden nur erstattet, wenn hierzu ein begründeter Beschluss durch den AStA vorliegt.

## § 15 Studierendenparlament

- 15.1 Der AStA verfasst zusammen einen Bericht für das Studierendenparlament (StuPa), welcher 48 Stunden vor einer StuPa-Sitzung dem Präsidium zur Verfügung gestellt werden sollte. Ausnahmen sind zu begründen.
- 15.2 Für die StuPa-Sitzungen gilt §9 entsprechend.

## §16 Übergabe an einen neuen AStA

- 16.1 Jedes AStA-Referat und der Vorsitz verpflichten sich, den darauffolgenden AStA-Referent\*innen ein Übergabegespräch anzubieten und dies – wenn erwünscht - durchzuführen. Das Gespräch kann digital oder in Präsenz stattfinden. Ergänzend wird eine schriftliche Übersicht der laufenden Projekte inkl. aktuellem Status und Ansprechpersonen übergeben. Es wird dafür Sorge getragen, dass alle digitalen Dokumente, die im Verlauf der Legislatur erstellt wurden und für die Arbeit hilfreich oder notwendig sind, zum Ende der Amtszeit in die Cloud übertragen werden. Alle für die Arbeit notwendigen Informationen und Accountzugangsdaten werden übergeben.

## § 17 Schlussbestimmungen

- 17.1 Die Geschäftsordnung (GO) erhält Gültigkeit, sobald sie vom AStA mit Mehrheit der satzungsgemäßen Referent\*innen beschlossen wurde.
- 17.2 Änderungen dieser GO können mit Mehrheit der satzungsgemäßen Referent\*innen auf einer AStA-Sitzung beschlossen werden. Die geänderte GO tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.
- 17.3 In Fällen, in denen diese GO keine Regelung trifft, gilt die GO des StuPas entsprechend.
- 17.4 Diese GO wird dem Präsidium des StuPas zur Kenntnis gegeben und auf der Homepage des AStA veröffentlicht.

# Anhang

## Stellenplan der AStA-Referent\*innen

	Person	Stellenanzahl
Sprecher	David Wiegmann	1,0
Stellv. Sprecherin	Leonie Lippert	0,5
Finanzreferent*in	Florian Virow	0,5
Finanzen und Fachschaften	Annika Ricke	0,5
Öffentlichkeitsarbeit	Hestia van Roest	0,5
	Leslie Jil Stracke	0,5
Hochschulpolitik und Lehre	Lea Pinhammer	0,5
	Denise Brüßermann	0,5
Soziales, Diversität und Internationales	Claire Piontek	0,5
	Yasmin Sherif	0,75
	Darius Weitekamp	0,3
Kultur	Sarah Toepfer	0,5
	Maxim Motragh	0,3
	Ali Tabesh	0,3
	Hestia van Roest	0,25
Nachhaltigkeit und Mobilität	Felix Berger	0,5
	Leonie Lippert	0,25
		Insgesamt:
		8,15 Stellen

**Vollversammlung des  
Autonomen Male-Ident-  
Queer Referat  
19.01.2023**





# Tagesordnung

1. Begrüßung durch die Referenten
2. Wahl der Versammlungsleitung und der Protokollführung
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Beschluss der Tagesordnung
4. Rechenschaftsbericht über die Finanzen und Tätigkeiten
5. Entlastung der Referent\*innen
6. Wahl der neuen Referent\*innen
7. Satzungsänderung
8. Anträge
9. Sonstiges

# Formalia TOP: 1-3

# Formalia

1. Begrüßung durch die Referenten
  - Alex, Glenn und Florian
2. Wahl einer Versammlungsleitung und Protokollführung
  - Vorschläge:
    - Versammlungsleitung: Emir Ersoy
    - Protokollführung: Svenja Raschke
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit / Tagesordnung
  - mit mindestens 8 Personen ist die VV beschlussfähig

# Rechenschaftsbericht



# Finanzbericht



Haushalt 2022/2023: 7600 €

Haushalt Bundestreffen: 3500 €

Zusätzlich 250 € für Zeitschriftenabos

# Nutzung des Haushalts



Veranstaltung SoSe22:	885,09 €
Veranstaltung WiSe 22/23:	1170,82 €
Büromaterialien:	191,84 €
Aktionswoche IDAHOBIT:	215,31 €
Weiterbildung:	675,50 €
Reisekosten:	310,85 €
Werbung:	746,65 €
Fixkosten:	293,51 €
Bundestreffen der Queerreferate:	2838,03 €

# Finanzbericht - Fazit



Ausgaben:  
4489,57 €

Haushalt:  
7600,00 €

Differenz:  
3110,43 €

Ausgaben Bundestreffen (Sonderhaushalt):  
2838,03 €

Einnahmen:  
1055,40 €

# Inhaltsbericht



## Organisation

- Referatsrat
- Marketingteam
- Veranstaltungen
- Social media
- Namensänderung Trans\*Personen an der TU
- Regenbogenbeflaggung am Campus

## Vernetzung

- Uniintern und –extern
- NRW Referatetreffen WiSe 22/23
- Bundestreffen Präsenz
- Slado
- Queeres Netzwerk NRW
- Austragungsreferat für das Bundestreffen SoSe 2022



# Veranstaltungen WiSe 2022/23



Queerer Ersti-Abend & Party 13.10

Karaoke Abend 20.10

Offener Abend 27.10

Süßwarentasting 03.11

MIQ Gayme Show 10.11

# Veranstaltungen WiSe 2022/23



Offener Abend 17.11

Queerer Tresen 18.11

Offener Abend 24.11

WAT 01.12 Glühweinstand, HIV-Testung am Campus

Queerer Weihnachtsmarktbesuch mit LebiQ 07.12

Vortrag Affenpocken 08.12

Veranstaltungen  
WiSe 2022/23



Basteln und Kekse 15.12

Offener Abend 12.01

Vollversammlung 19.01

Kochabend 26.01

Filmabend 02.02

# Veranstaltungen aus dem SoSe22



*Programme im April*

- 07** Ersti-/Kennenlernabend  
19 Uhr | caféplus
- 08** Stößchen  
19 Uhr | caféplus
- 14** Krimiabend  
20 Uhr | online
- 21** Spieleabend  
20 Uhr | online
- 28** Büdchentour  
19 Uhr | S-Bahn Haltestelle Universität



*Programme im Mai*

- 05** Weinprobe  
19 Uhr | caféplus
- 12** Plakate-Bastelaktion  
19 Uhr | Campus TU Dortmund
- 14** ESC-Finale Rudelgucken  
19 Uhr | Campus Uni Essen
-  IDAHOBIT-Aktionswoche  
16.05.-19.05. | [miq-dortmund.de/idahobit](http://miq-dortmund.de/idahobit)
- 20** Stößchen  
19 Uhr | caféplus
- 22** Queer Brunch im caféplus  
10:30 Uhr | caféplus





# Veranstaltungen aus dem SoSe22

*Programm im Juni*

- 02** **Bollerwagentour**  
19 Uhr | U-Bahnhof Hörde Bf
- 03** **Queerer Poetryslam**  
19 Uhr | caféplus
- 09** **Schlösschen Gegenparty**  
19 Uhr | Westpark
- 10** **Stößchen**  
19 Uhr | caféplus
- 23** **Sommerfest + Kneipenquiz**  
Campus TU Dortmund | ab 19 Uhr caféplus
- 30** **Infoveranstaltung „Out in Church“**  
19 Uhr | Campus TU Dortmund



*Programm im Juli*

- 07** **Karaoke & Cocktails**  
19 Uhr | caféplus
- 14** **Vollversammlung**  
18 Uhr | Emil-Figge-Straße 50 HS2 & online
- 14** **Vortrag Trans\*Identität**  
19 Uhr | Hörsaalgebäude 2 (HG2) HS6 & online

 **NRW CSDs 2022**

- 03.07. **CSD Köln**
- 06.08. **Ruhr.CSD Essen**
- 03.09. **CSD Dortmund**



# 5. Entlastung der Referenten

# 6. Wahl der Referenten

# 6. Wahl der Referenten

- Vorschläge für Kandidaten:
  - A: Florian Virow
  - B: Moritz Runte
  - C: Marc Fuhrmann
  - D:



# 6. Satzungsänderung

# Satzungsänderung

Alt	Neu
<p>§ 1 Begriffsbestimmung und Rechtsstellung</p> <p>(1) Das Autonome Male-Ident-Queer Referat, kurz MIQ, ist die Interessensvertretung der Gruppe von queeren (insbesondere homo und bisexuellen), sich als männlich identifizierenden Studenten an der Technischen Universität Dortmund (Interessensgruppe), gemäß § 23 Abs. (1) SdS.</p>	<p>§ 1 Begriffsbestimmung und Rechtsstellung</p> <p>(1) Das Autonome Male-Ident-Queer Referat, kurz MIQ, ist die Interessensvertretung der Gruppe von queeren, sich als männlich oder nicht-binär identifizierenden Studierenden an der Technischen Universität Dortmund (Interessensgruppe), gemäß § 23 Abs. (1) SdS.</p>
<p>§ 18 Zusammensetzung</p> <p>(1) Der Referatsrat besteht aus bis zu sechs (6) Mitgliedern.</p> <p>(2) Mitglieder des Referatsrats sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>•Die Referenten</li> <li>•Die Mitglieder des Beirats gemäß § 20</li> </ul>	<p>§ 18 Zusammensetzung</p> <p>(1) Mitglieder des Referatsrats sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>•Die Referenten</li> <li>•Die Mitglieder des Beirats gemäß § 20</li> </ul>
<p>§ 20 Der Beirat</p> <p>(3) Die Amtszeit der Beiratsmitglieder endet mit der regulären Amtszeit der Referenten gemäß § 14 oder mit der Nachwahl eines Referenten, wenn dadurch die Mitgliederzahl des Referatsrats nach § 18 Abs. (1) überschritten würde.</p>	<p>§ 20 Der Beirat</p> <p>(3) Die Amtszeit der Beiratsmitglieder endet mit der regulären Amtszeit der Referenten gemäß § 14.</p>

# Satzungsänderung

Alt	Neu
<p>§ 32 Inkrafttreten</p> <p>(2) Diese Satzung tritt nach Annahme in Kraft, sobald</p> <p>i. sie zur Kenntnisnahme an das Studierendenparlament sowie den AStA übersendet wurde und</p> <p>ii. der Begriff „Schwulenreferat“ in § 23 Abs. (1) und (2) SdS durch „Male-Ident-Queer Referat“ ersetzt wurde.</p> <p>(3) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung des Autonomen Schwulenreferats vom 28.01.2016 außer Kraft.</p>	<p>§ 32 Inkrafttreten</p> <p>(2) Diese Satzung tritt nach Annahme in Kraft, sobald sie zur Kenntnisnahme an das Studierendenparlament sowie den AStA übersendet wurde.</p> <p>(3) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung des Autonomen Male-Ident-Queer Referat vom 28.01.2021 außer Kraft.</p>

Zusätzlich zu diesen Satzungsänderung wird die Satzung redaktionell geändert, um die Sprache geschlechtsneutral zu gestalten.

# Autonomes Male-Ident-Queer Referat der Technischen Universität Dortmund

vor 2021 bekannt als Autonomes Schwulenreferat der TU Dortmund

c/o AStA TU Dortmund  
Emil-Figge-Straße 50  
44227 Dortmund  
Telefon: 0231-7556246  
E-mail: [info@miq-dortmund.de](mailto:info@miq-dortmund.de)



## Satzungsänderung

Die Vollversammlung möge beschließen,

die folgende Änderung der Satzung des autonomen Male-Ident-Queer Referat der Technischen Universität Dortmund und die redaktionell Änderung in Geschlechtsneutrale Sprache anzunehmen.

Alt	Neu
<b>§ 1 Begriffsbestimmung und Rechtsstellung</b> (1) Das Autonome Male-Ident-Queer Referat, kurz MIQ, ist die Interessensvertretung der Gruppe von queeren (insbesondere homo und bisexuellen), sich als männlich identifizierenden Studenten an der Technischen Universität Dortmund (Interessensgruppe), gemäß § 23 Abs. (1) SdS.	<b>§ 1 Begriffsbestimmung und Rechtsstellung</b> (1) Das Autonome Male-Ident-Queer Referat, kurz MIQ, ist die Interessensvertretung der Gruppe von queeren, sich als männlich oder nicht-binär identifizierenden Studierenden an der Technischen Universität Dortmund (Interessensgruppe), gemäß § 23 Abs. (1) SdS.
<b>§ 18 Zusammensetzung</b> (1) Der Referatsrat besteht aus bis zu sechs (6) Mitgliedern. (2) Mitglieder des Referatsrats sind: <ul style="list-style-type: none"><li>•Die Referenten</li><li>•Die Mitglieder des Beirats gemäß § 20</li></ul>	<b>§ 18 Zusammensetzung</b> (1) Mitglieder des Referatsrats sind: <ul style="list-style-type: none"><li>•Die Referenten</li><li>•Die Mitglieder des Beirats gemäß § 20</li></ul>
<b>§ 20 Der Beirat</b> (3) Die Amtszeit der Beiratsmitglieder endet mit der regulären Amtszeit der Referenten gemäß § 14 oder mit der Nachwahl eines Referenten, wenn dadurch die Mitgliederzahl des Referatsrats nach § 18 Abs. (1) überschritten würde.	<b>§ 20 Der Beirat</b> (3) Die Amtszeit der Beiratsmitglieder endet mit der regulären Amtszeit der Referenten gemäß § 14.
<b>§ 32 Inkrafttreten</b> (2) Diese Satzung tritt nach Annahme in Kraft, sobald i. sie zur Kenntnisnahme an das Studierendenparlament sowie den AStA übersendet wurde und	<b>§ 32 Inkrafttreten</b> (2) Diese Satzung tritt nach Annahme in Kraft, sobald sie zur Kenntnisnahme an das Studierendenparlament sowie den AStA übersendet wurde. (3) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung des Autonomen Male-Ident-Queer Referat vom 28.01.2021 außer Kraft.



# Autonomes Male-Ident-Queer Referat der Technischen Universität Dortmund

vor 2021 bekannt als Autonomes Schwulenreferat der TU Dortmund

c/o AStA TU Dortmund  
Emil-Figge-Straße 50  
44227 Dortmund  
Telefon: 0231-7556246  
E-mail: [info@miq-dortmund.de](mailto:info@miq-dortmund.de)



ii. der Begriff „Schwulenreferat“ in § 23 Abs. (1) und (2) SdS durch „Male-Ident-Queer Referat“ ersetzt wurde.  
(3) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung des Autonomen Schwulenreferats vom 28.01.2016 außer Kraft.



## **Satzung des Autonomen Male-Ident-Queer Referats der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund vom 19.01.2023**

Aufgrund § 23 Abs. 4 der Satzung der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund vom 13.06.2022 (SdS), hat die Vollversammlung homo-, bisexueller und transidenter Studenten die folgende Satzung beschlossen, zur Kenntnisnahme an den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) zugestellt am 31.01.2023, zur Kenntnisnahme dem Studierendenparlament (StuPa) zugestellt am 31.01.2023, in Kraft getreten am XX.02.2023:

### **I. Abschnitt – Allgemeines**

#### **§ 1 Begriffsbestimmung und Rechtsstellung**

- (1) Das Autonome Male-Ident-Queer Referat, kurz MIQ, ist die Interessensvertretung der Gruppe von queeren, sich als männlich oder nicht-binär identifizierenden Studierenden an der Technischen Universität Dortmund (Interessensgruppe), gemäß § 23 Abs. (1) SdS.
- (2) Das MIQ tritt die Rechtsnachfolge des Autonomen Schwulenreferats (ASR) an.
- (3) Dies ist eine Satzung gemäß § 23 Abs. (4) SdS.

#### **§ 2 Aufgaben**

- (1) Das MIQ vertritt die Interessen der Personen seiner Interessensgruppe gemäß § 1 Abs. (1) und fordert deren Emanzipation, Selbstbestimmung und Selbstverwirklichung sowie gesellschaftliche Akzeptanz und Gleichstellung.
- (2) Zur Unterstützung seiner Ziele arbeitet das MIQ mit anderen Organisationen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen, zusammen; dies sind insbesondere Institutionen der Technischen Universität Dortmund. Zudem fordert es diesen Zielen dienliche Einzelinitiativen.
- (3) Das MIQ bietet seiner Zielgruppe persönliche und vertrauliche Beratung. Dies geschieht in Form von regelmäßigen Sprechstunden oder individuellen Terminen auf Anfrage.
- (4) Das MIQ bietet in der Vorlesungszeit Veranstaltungen an, die der Information, dem fachlichen und persönlichen Austausch sowie der Vernetzung von Studierenden innerhalb der Interessensgruppe sowie mit allen anderen Interessierten und Unterstützenden dienen.
- (5) Das MIQ versteht seine Digital- und Präsenzangebote als Schutzraum für seine Interessensgruppe.

#### **§ 3 Rechte und Pflichten der Interessensgruppe**

- (1) Alle Mitglieder der Studierendenschaft haben das Recht an Veranstaltungen des MIQ teilzunehmen. Die Aufrechterhaltung des Schutzraums gemäß § 2 Abs. (5) darf dadurch nicht gefährdet werden.
- (2) Jede Person der Interessensgruppe des MIQ hat das aktive und passive Wahlrecht zum Referenten des MIQ.

## **§ 4 Organe des MIQ**

Organe des MIQ sind

- die Vollversammlung der Interessensgruppe (VV)
- die Referent\*innen (Geschäftsführung)
- der Referatsrat

## **II. Abschnitt – Die Organe des MIQ**

### **1. Die Vollversammlung der Interessensgruppe (VV)**

#### **§ 5 Mitglieder der VV, Teilnahme und Ort**

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder\*innen der VV sind die anwesenden, der Interessensgruppe des MIQ zugehörigen Personen.
- (2) Alle weiteren anwesenden Personen sind Gäste.
- (3) Die VV ist vorzugsweise in Präsenz in den Räumlichkeiten der Technischen Universität Dortmund durchzuführen.
- (4) Die Durchführung der VV ist auch mit den Mitteln der Telekommunikation zulässig, etwa in Form einer Videokonferenz. An der Konferenz teilnehmende Personen gelten als anwesend.

#### **§ 6 Aufgaben der VV**

- (1) Die VV ist das oberste beschlussfassende Organ des MIQ. Sie bringt den Willen seiner Interessensgruppe zum Ausdruck.
- (2) Sie hat folgende Aufgaben:
  - i. Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben des MIQ zu beschließen,
  - ii. In grundsätzlichen Angelegenheiten des MIQ zu entscheiden,
  - iii. Die Referent\*innen des MIQ zu wählen,
  - iv. Über die Entlastung der Referent\*innen zu entscheiden.

#### **§ 7 Turnus und Öffentlichkeit**

- (1) Die VV tagt mindestens einmal im Semester.
- (2) Die VV tagt in der Vorlesungszeit, nicht jedoch sonn- und feiertags.
- (3) Die VV tagt in der Regel öffentlich. Die Öffentlichkeit kann aufgrund eines entsprechend begründeten Antrags mit der Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglied\*innen für einzelne Gegenstände ausgeschlossen werden. Dies gilt nicht für die Tagesordnungspunkte gemäß § 9 Abs. (1) sowie die Wahl, Nachwahl, oder Entlastung von Referent\*innen.

#### **§ 8 Einberufung**

- (1) Die VV wird vom Referatsrat einberufen.
- (2) Die VV wird einberufen:
  - i. Auf Beschluss des Referatsrats.
  - ii. Auf Beschluss einer VV.
  - iii. Auf Antrag von mindestens acht (8) Personen der Interessensgruppe des MIQ unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte.
  - iv. Auf Beschluss des Studierendenparlaments der Technischen Universität Dortmund unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte.

- (3) Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vor der VV.
- (4) Die Einberufung erfolgt unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung über hochschulöffentlich zugängliche Aushänge und digitale Kanäle.

## **§ 9 Tagesordnung**

- 1) Die vorläufige Tagesordnung enthält immer die folgenden Punkte:
  - i. Eröffnung und Begrüßung
  - ii. Bestimmung der Versammlungsleitung
  - iii. Bestimmung der Protokollantin / des Protokollanten
  - iv. Beschluss der endgültigen Tagesordnung
  - v. Rechenschaftsbericht über die Finanzen und Tätigkeiten
- (2) Wurde die VV gemäß § 8 Abs. (2) Punkt 3 oder 4 einberufen, so enthält sie auch die beantragten Tagesordnungspunkte.
- (3) Der letzte Tagesordnungspunkt ist „Sonstiges“.
- (4) Auf einer VV, in der die turnusmäßige Neuwahl der Referent\*innen gemäß § 25 stattfindet, enthält die Tagesordnung auch die Tagesordnungspunkte „Entlastung der Referent\*innen“ sowie „Wahl der Referent\*innen“.
- (5) Auf einer VV, in der gemäß § 28 eine Nachwahl stattfindet, enthält die Tagesordnung auch den Tagesordnungspunkt „Nachwahl der Referent\*innen“.
- (6) Vorläufige Tagesordnungspunkte nach Abs. (1) bis (5) können nicht von der Tagesordnung gestrichen werden.

## **§ 10 Versammlungsleitung, Ablauf und Protokoll**

- (1) Die VV bestimmt zu Beginn jeder Sitzung eine Versammlungsleitung sowie eine Protokollantin bzw. einen Protokollanten. Diese müssen keine Mitglied\*innen der Interessensgruppe des MIQ sein. Im Anschluss wird die Beschlussfähigkeit nach § 11 Abs. (1) durch die Versammlungsleitung festgestellt. Es können weitere Tagesordnungspunkte beantragt werden, die Aufnahme ist gemäß § 11 Abs. (2) zu beschließen. Anschließend wird die endgültige Tagesordnung beschlossen.
- (2) Der Ablauf der VV richtet sich nach der beschlossenen Tagesordnung.
- (3) Über die Vollversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. In dem Protokoll müssen mindestens Datum, Tagesordnung, der Name der Protokollantin / des Protokollanten und der Versammlungsleitung, der anwesenden Referent\*innen sowie alle gefassten Beschlüsse im Wortlaut vermerkt sein. Wahl und Entlastung von Referent\*innen müssen im Protokoll aufgenommen werden. Das Protokoll ist von der Protokollantin / dem Protokollanten und der Versammlungsleitung zu unterschreiben und dem AStA zur Kenntnisnahme zuzustellen.

## **§ 11 Beschlussfähigkeit und Beschlussfindung der VV**

- (1) Für die Beschlussfähigkeit der VV bedarf es mindestens acht (8) stimmberechtigte Mitglied\*innen gemäß § 5.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Ausgenommen sind Beschlüsse zur Änderung der Satzung gemäß § 33.
- (3) Referent\*innenwahlen erfolgen immer geheim. Abstimmungen erfolgen öffentlich, auf Verlangen eines anwesenden stimmberechtigten Mitglieds geheim. Letzteres gilt nicht für Abstimmungen über die Tagesordnung oder über den Ablauf der Vollversammlung.



## **2. Die Referent\*innen**

### **§ 12 Anzahl der Referent\*innen**

- (1) Das MIQ hat drei (3) Referent\*innenstellen, von denen mindestens eine besetzt sein muss.
- (2) Kommt es dazu, dass kein Referent\*in mehr im Amt ist und keine bereits einberufene VV bevorsteht, so darf abweichend von § 8 Abs. (1) eine VV durch das Studierendenparlament oder den AStA einberufen werden.

### **§ 13 Aufgaben der Referent\*innen**

- (1) Die Referent\*innen nehmen die Aufgaben des Referats nach § 2 wahr.
- (2) Jede\*r Referent\*in vertritt das Referat gegenüber Dritten. Auf Beschluss des Referatsrats kann die Vertretung für eine Aufgabe an ein oder mehrere Beiratsmitglied\*innen übertragen werden.
- (3) Die Referent\*innen nehmen an den Vollversammlungen sowie an den Referatsratssitzungen teil.
- (4) Die Referent\*innen führen die Geschäfte des Referats.
- (5) Die Referent\*innen haben die Beschlüsse des Referatsrats und der Vollversammlung umzusetzen.

### **§ 14 Amtszeit**

- (1) Die reguläre Amtszeit der Referent\*innen endet mit der satzungsgemäßen, regulären Neuwahl der Referent\*innen gemäß § 25.
- (2) Werden bei dieser Neuwahl keine Referent\*innen gewählt, so führen die bisherigen Referent\*innen ihre Ämter gemäß § 27 Abs. (8) weiter fort.
- (3) Die Amtszeit eines Referent\*innen endet automatisch mit der Exmatrikulation. In diesem Fall ist die Fortführung des Amtes ausgeschlossen.

### **§ 15 Rücktritt**

- (1) Jede\*r Referent\*in kann jederzeit zurücktreten. In diesem Fall endet seine Amtszeit unverzüglich.
- (2) Der Rücktritt ist der Geschäftsführung des AStAs unter Angabe des Rücktrittsdatums formlos schriftlich anzuzeigen. Mitreferent\*innen sind darüber zu informieren.

### **§ 16 Personalmittel**

- (1) Die Höhe der Aufwandsentschädigung für Autonome Referate wird im Haushalt der Studierendenschaft festgelegt.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird gleichmäßig auf die amtierenden Referent\*innen aufgeteilt. Hiervon kann mit einstimmigem Beschluss des Referatsrats abgewichen werden.

## **3. Der Referatsrat**

### **§ 17 Definition**

Der Referatsrat ist das ausführende Organ des MIQ.

### **§ 18 Zusammensetzung**

- (1) Mitglieder des Referatsrats sind:
  - Die Referenten
  - Die Mitglieder des Beirats gemäß § 20

## **§ 19 Referatsratssitzung**

- (1) Die Referatsratssitzung dient der inhaltlichen und organisatorischen Absprache zwischen den Referatsratsmitgliedern sowie der Beschlussfassung. Dies beinhaltet insbesondere die Organisation des Tagesgeschäfts und der Veranstaltungen.
- (2) In der Vorlesungszeit finden regelmäßig Referatsratssitzungen statt. Über Zeit und Ort sind alle Referatsratsmitglieder\*innen zu informieren.
- (3) Im Anschluss an jede VV, auf der mindestens ein\*e Referent\*in gewählt wurde, treten die Referent\*innen zusammen und beschließen einstimmig den Termin der nächsten Referatsratssitzung.
- (4) Die Durchführung von Referatsratssitzungen ist auch mit den Mitteln der Telekommunikation zulässig, etwa in Form einer Telefon- oder Videokonferenz. An der Konferenz teilnehmende Personen gelten als anwesend.

## **§ 20 Der Beirat**

- (1) Beiratsmitglied\*in kann jede Person mit formlosem Antrag beim Referatsrat werden.
- (2) Über den Antrag entscheidet der Referatsrat per Beschluss.
- (3) Die Amtszeit der Beiratsmitglieder\*in endet mit der regulären Amtszeit der Referent\*innen gemäß § 14.
- (4) Beiratsmitglieder\*innen können jederzeit mit einer formlosen, beim Referatsrat einzureichenden Austrittserklärung in Textform zurücktreten.
- (5) Beiratsmitglieder\*innen können aufgrund von Inaktivität oder schädlichen Aktivitäten, die gegen Beschlüsse der VV bzw. des MIQ oder die Satzung des MIQ verstoßen, per Beschluss des Referatsrats entlassen werden. Die Amtszeit endet, sofern nicht anderweitig angegeben, mit Beschlussdatum.

## **§ 21 Aufgaben der Beiratsmitglieder**

- (1) Die Beiratsmitglieder\*innen sind dazu angehalten, aktiv an den Sitzungen des Referatsrats teilzunehmen und sich mit eigenen Themen und Beschlussvorlagen einzubringen. Sie beteiligen sich an der Planung und der Durchführung von Veranstaltungen des Referats. Die Beiratstätigkeit dient insbesondere dazu, sich auf eine etwaige Kandidatur als Referent\*in vorzubereiten.
- (2) Die Beiratsmitglieder\*innen sind dazu berechtigt, auf Beschluss des Referatsrats eigenständig genau definierte Aufgabengebiete innerhalb des Referates auszuüben.
- (3) Die Beiratsmitglieder\*inne können innerhalb ihrer Aufgabengebiete frei über ihre Arbeitsvorgänge entscheiden, sofern diese nicht gegen Beschlüsse der VV bzw. des MIQ oder die Satzung des MIQ verstoßen.
- (4) Die Ratsmitglieder\*innen legen den Referent\*innen auf Anfrage Rechenschaft über ihre Tätigkeiten ab.

## **§ 22 Beschlussfähigkeit und Beschlussfindung des Referatsrats**

- (1) Stimmberechtigt bei Beschlussfassung sind die amtierenden Referent\*innen.
- (2) Der Referatsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der amtierenden Referent\*innen anwesend ist.
- (3) Der Referatsrat beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der amtierenden Referent\*innen. Vor Beschlussfassung ist den Beiratsmitglieder\*innen Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Finanzwirksame Beschlüsse und Beschlüsse zur Vertretung des Referats durch Beiratsmitglieder\*innen gemäß § 13 Abs. (2) sind im Wortlaut und mit Beschlussdatum zu dokumentieren.

(5) Außerhalb von Referatsratssitzungen kann der Referatsrat Beschlüsse durch ein ausreichend dokumentiertes elektronisches Verfahren fassen, sofern mindestens die Hälfte der amtierenden Referent\*innen daran teilnimmt. Allen Referent\*innen muss die Möglichkeit zur Teilnahme an der Abstimmung eingeräumt werden.

### **§ 23 Öffentlichkeit**

(1) Die Sitzungen des Referatsrats sind grundsätzlich nicht öffentlich.

(2) Über die Zulassung von Gästen entscheidet der Referatsrat im Einzelfall.

(3) Für alle an den Sitzungen teilnehmenden Personen gilt Verschwiegenheit gemäß § 45 Abs.4 SdS.

## **III. Abschnitt – Wahlen**

### **§ 24 Wahlrecht und Wählbarkeit**

(1) Das Wahlrecht regelt § 3 Abs. (2).

(2) Zum\*Zur Referent\*in kann jedes anwesende, gemäß § 5 stimmberechtigte Mitglied der VV gewählt werden.

(3) Ist eine\*m Kandidat\*in die Anwesenheit nicht möglich, so kann er in Abwesenheit kandidieren. Dafür ist eine schriftliche Erklärung mit folgendem Inhalt erforderlich, die vor der Wahl von der Sitzungsleitung verlesen wird:

i. Erklärung der Zugehörigkeit zur Interessensgruppe gemäß § 1 Abs. (1) und Nachweis der ordentlichen Immatrikulation

ii. Erklärung der Kandidatur zum\*zur Referent\*in.

iii. Optional eine persönliche Vorstellung bzw. Begründung der Kandidatur iv. Erklärung der Annahme der Wahl im Erfolgsfall

### **§ 25 Turnus regelmäßiger Wahlen**

Einmal jährlich findet zwei (2) bis vier (4) Wochen vor Ende der Vorlesungszeit des Wintersemesters auf einer satzungsgemäß einberufenen VV die reguläre Neuwahl der Referenten statt. Dabei sind alle Referent\*innenstellen neu zu besetzen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 26 Abwahl durch konstruktives Misstrauensvotum**

(1) Die Abwahl eines\*r Referent\*in kann nur durch ein konstruktives Misstrauensvotum auf einer VV erfolgen.

(2) Die Abwahl muss spätestens sieben (7) Tage vor der VV unter Nennung des abzuwählende\*n Referent\*in und der Gegenkandidatur schriftlich beim Referatsrat beantragt werden. Der Tagesordnung ist der Punkt „Abwahl“ hinzuzufügen.

(3) Vor der Abstimmung ist die Möglichkeit zu Stellungnahmen und Befragungen einzuräumen.

(4) Der\*die Gegenkandidat\*in ist mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder\*innen gewählt. Damit endet die Amtszeit der\*s abgewählten Referent\*in.

(5) Die Amtszeit des neue\*n Referent\*in endet mit der regulären Neuwahl der Referent\*innen gemäß § 25.

## **§ 27 Wahlverfahren**

(1) Die Anzahl der zu besetzenden Stellen ergibt sich aus dem Anlass der Wahl, also Neuwahl gemäß § 25, Wiederholung der Neuwahl gemäß Abs. (8) oder Nachwahl gemäß § 28. Aufgrund fehlender Kandidaturen oder im Wahlverfahren nicht erreichter Mehrheiten können auch weniger Stellen besetzt werden.

(2) Den Ablauf der Wahl der Referent\*innen des MIQ regelt § 44 Abs. (2) SdS.

(3) Für jede Kandidatur gibt es die Optionen Ja, Nein und Enthaltung. Jede\*s anwesende, stimmberechtigte Mitglied\*in darf pro Wahlgang maximal so viele Ja-Stimmen abgeben, wie Stellen zu besetzen sind. Stimmhäufung (Kumulation) ist nicht möglich.

(4) Gewählt wird mit der Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglied\*innen. Gewählt sind diejenigen Kandidat\*innen, die die meisten Ja-Stimmen auf sich vereinigen, bis die Anzahl der zu besetzenden Stellen erreicht ist.

(5) Kandidat\*innen, die in einem Wahlgang bereits eindeutig gewählt wurden oder durch mehr Nein- als Ja-Stimmen eindeutig nicht gewählt wurden, nehmen an folgenden Wahlgängen nicht Teil.

(6) Sind noch Stellen unbesetzt oder durch Stimmgleichheit nicht eindeutig zu besetzen, so folgt mit den verbleibenden Kandidaturen der zweite und bei Bedarf der dritte Wahlgang.

(7) Im dritten Wahlgang genügt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Wahl; Abs. (4) Satz 2 gilt weiterhin. Sind Stellen durch Stimmgleichheit nicht eindeutig zu besetzen, ist jeweils der\*die Kandidatur mit weniger Nein-Stimmen gewählt. Nach dem dritten Wahlgang verbleibende Uneindeutigkeiten werden per Los entschieden.

(8) Wird im Rahmen der regulären Neuwahl gemäß § 25 oder ihrer Wiederholung kein\*e Referent\*in gewählt oder gibt es keine Kandidatur, so führen die bisherigen Referent\*innen ihr Amt zunächst weiter fort. Zum nächstmöglichen Zeitpunkt ist eine neue VV einzuberufen, auf der die Neuwahl wiederholt wird. Die Tagesordnung enthält den nicht streichbaren Tagesordnungspunkt „Wahl der Referent\*innen“. Auf dieser VV sind alle Stellen neu zu besetzen.

(9) Im Rahmen einer per Telekommunikation stattfindenden VV sind den Wahlen vergleichbar sichere elektronische Wahlverfahren gleichgestellt, sofern die satzungsgemäßen Bestimmungen eingehalten werden.

## **§ 28 Nachwahlen**

(1) Nachwahlen finden auf jeder VV statt, zu deren Zeitpunkt nicht alle Referent\*innenstellen besetzt sind.

(2) Bei einer Nachwahl werden ausschließlich die nicht besetzten Stellen gewählt.

(3) Soll eine Nachwahl auf einer VV stattfinden, auf der laut § 25 regulär neu gewählt wird, oder auf der eine solche Neuwahl gemäß § 27 Abs. (8) wiederholt wird, so entfällt die Nachwahl.

(4) Nach erfolgreicher Nachwahl beraten die Referent\*innen zeitnah über die Besetzung des Beirats.

(5) Die Amtszeit der oder des nachgewählten Referent\*innen endet mit der regulären Neuwahl der Referent\*innen gemäß § 25.

## **IV. Abschnitt – Haushalts- und Wirtschaftsführung**

### **§ 29 Finanzvorschriften**

Die Haushalts und Wirtschaftsführung des MIQ richtet sich nach

- der Haushalts- und Wirtschaftsführungs-Verordnung der Studierendenschaften NRW (HWVO)
- der Finanzrichtlinie der verfassten Studierendenschaft der TU Dortmund (FinR)

### **§ 30 Haushaltsplan**

(1) Der Referatsrat erstellt einen Haushaltsplan gemäß der FinR.

(2) Der Referatsrat benennt mittels Beschluss einen für den Haushalt zuständigen Referent\*in. Der Beschluss ist dem AStA mitzuteilen der Finanzrichtlinie der verfassten Studierendenschaft der TU Dortmund (FinR)

### **§ 31 Bewirtschaftung der Mittel**

(1) Der Referatsrat bewirtschaftet eigenverantwortlich die dem MIQ im Haushalt der Studierendenschaft zugewiesenen Mittel gemäß eines vom Referatsrat aufgestellten Referats-Haushaltsplans.

(2) Ausgaben über 50€ bedürfen eines Beschlusses des Referatsrats.

## **V. Abschnitt – Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **§ 32 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung muss von einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder einer VV angenommen werden.

(2) Diese Satzung tritt nach Annahme in Kraft, sobald sie zur Kenntnisnahme an das Studierendenparlament sowie den AStA übersendet wurde.

(3) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung des Autonomen Schwulenreferats vom 28.01.2021 außer Kraft.

### **§ 33 Satzungsänderung**

(1) Eine Änderung dieser Satzung muss im Wortlaut ausformuliert und in direkter Gegenüberstellung von alter und neuer Fassung vorliegen.

(2) Eine Satzungsänderung bedarf der Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder einer VV.

(3) Satzungsänderungen treten mit Übersendung zur Kenntnisnahme an das Studierendenparlament sowie den AStA in Kraft.

### **§ 34 Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Inkrafttreten einer neuen Satzung, die auf einer VV mit satzungsändernder Mehrheit gemäß § 33 Abs. (2) beschlossen wurde, außer Kraft.

Dortmund, den 02.02.2023

## **Wahl einer Wahlkommission**

### **TOPsteller\*innen:**

Das Präsidium; namentlich Raphael Martin, Jule Schmidt und Hendrik Reichenberg

### **Inhalt:**

Das Studierendenparlament benötigt für die im Sommer anstehende Wahl eine Wahlkommission. Zu diesem Zweck müssen wir eine Wahlkommission wählen.

Dortmund, den 02.02.2023

## **Wahltermin für die StuPa-Wahl**

### **TOPsteller\*innen:**

Das Präsidium; namentlich Raphael Martin, Jule Schmidt und Hendrik Reichenberg

### **Inhalt:**

Das Studierendenparlament benötigt für die im Sommer anstehende Wahl einen Wahltermin. Zu diesem Zweck müssen wir einen Wahlzeitraum festlegen. Wir schlagen eine Wahl vom 22. Mai bis zum 01. Juni vor. Diesen Zeitraum hat auch Herr Harhaus für die Wahl des Senats, vorbehaltlich der Zustimmung durch das Rektorat, angedacht.

**Antrag für die 9. Sitzung des 16 Studierendenparlament der Technischen  
 Universität Dortmund**

**Antragsteller: Florian Virow (AStA-Financer) und AStA**

**Das Studierendenparlament möge beschließen:**

die Hilfsfond-Richtlinie wie folgt zu ändern:

Alt	Neu
<p><b>5. Umfang des Darlehens</b></p> <p>Pro Darlehensnehmer*in ist eine Darlehenssumme von bis zu <b>1.500,00 €</b> möglich.</p> <p>In begründeten Ausnahmefällen kann der Hilfsfondsausschuss nach Rücksprache mit dem Präsidium des Studierendenparlaments die in Punkt 5 benannte Darlehenssumme von <b>1.500,- €</b> überschreiten, jedoch maximal um 500,- €. Das Präsidium hat das SP darüber unter Wahrung der Anonymität in Kenntnis zu setzen.</p>	<p><b>5. Umfang des Darlehens</b></p> <p>Pro Darlehensnehmer*in ist eine Darlehenssumme von bis zu <b>2.000,- €</b> möglich.</p> <p>In begründeten Ausnahmefällen kann der Hilfsfondsausschuss nach Rücksprache mit dem Präsidium des Studierendenparlaments die in Punkt 5 benannte Darlehenssumme von <b>2.000,- €</b> überschreiten, jedoch maximal um 500,- €. Das Präsidium hat das SP darüber unter Wahrung der Anonymität in Kenntnis zu setzen.</p>
<p><b>6. Rückzahlung des Darlehens</b></p> <p>Die Rückzahlung des Darlehens muss spätestens innerhalb eines halben Jahres nach Darlehensvergabe begonnen werden. Die monatliche Mindestrate beträgt <b>25,- €</b>; in Ausnahmefällen kann eine geringere Ratenhöhe vereinbart werden. Diese muss jedoch vom Hilfsfondsausschuss und AStA-Financer*in genehmigt werden. Der Zeitpunkt der ersten Rückzahlungsrate und die Höhe der Raten sind im Darlehensvertrag festzulegen.</p>	<p><b>6. Rückzahlung des Darlehens</b></p> <p>Die Rückzahlung des Darlehens muss spätestens innerhalb eines halben Jahres nach Darlehensvergabe begonnen werden. Die monatliche Mindestrate beträgt <b>50,- €</b>; in Ausnahmefällen kann eine geringere Ratenhöhe vereinbart werden. Diese muss jedoch vom Hilfsfondsausschuss und AStA-Financer*in genehmigt werden. Der Zeitpunkt der ersten Rückzahlungsrate und die Höhe der Raten sind im Darlehensvertrag festzulegen.</p>
<p><b>11. Schlussbestimmungen</b></p> <p>11.2 Diese Richtlinien treten am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft. Am 12.12.2000 hat das Studierendenparlament die Umsetzung o.g. Richtlinien beschlossen. Letzte Änderung 16.10.2018</p>	<p><b>11. Schlussbestimmungen</b></p> <p>11.2 Diese Richtlinien treten am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft. Am 12.12.2000 hat das Studierendenparlament die Umsetzung o.g. Richtlinien beschlossen. Letzte Änderung xx.xx.2023</p>

**Begründung:**

Eine Erhöhung der Darlehenssumme würde den Studis helfen, durch steigende Mieten und hoher Inflation reichen oft 1500 € nicht aus, besonders für Personen die noch auf die Bearbeitung Ihrer Bafög Anträge warten. 1500 Euro entsprechen nicht mal den doppelten Höchstsatz des Bafögs.



## Antrag auf Änderung der Hilfsfondrichtlinie

Antragssteller\*innen: Luis Hotten, Michelle Jura, Luca Kruppa, Anna-Katharina Krause

Antrag: Das StuPa beschließt eine neue Hilfsfondrichtlinie mit folgenden Änderungen:

<p>§5: Pro Darlehensnehmer*in ist eine Darlehenssumme von bis zu <b>1.500,00 €</b> möglich.</p> <p>In begründeten Ausnahmefällen kann der Hilfsfondsausschuss nach Rücksprache mit dem Präsidium des Studierendenparlaments die in Punkt 5 benannte Darlehenssumme von <b>1.500,- €</b> überschreiten, jedoch maximal um 500,- €. Das Präsidium hat das SP darüber unter Wahrung der Anonymität in Kenntnis zu setzen.</p>	<p>§5: Pro Darlehensnehmer*in ist eine Darlehenssumme von bis zu <b>2.000,00 €</b> möglich.</p> <p>In begründeten Ausnahmefällen kann der Hilfsfondsausschuss nach Rücksprache mit dem Präsidium des Studierendenparlaments die in Punkt 5 benannte Darlehenssumme von <b>2.000,- €</b> überschreiten, jedoch maximal um 500,- €. Das Präsidium hat das SP darüber unter Wahrung der Anonymität in Kenntnis zu setzen.</p>
--	--

Begründung: Die beantragte Änderung der Hilfsfondrichtlinie ermöglicht es dem Hilfsfondsausschuss, im Rahmen der Hilfsfondrichtlinie Darlehen von bis zu 2.000 € an Antragssteller\*innen zu vergeben. Davon unberührt bleibt selbstverständlich der Grundsatz, in jedem Einzelfall gründlich und begründet zu entscheiden, ob ein Darlehen vergeben wird und in welcher Höhe.

Der Topf für den Hilfsfondsausschuss ist im Moment gut gefüllt. Die Zahl der Antragssteller\*innen lässt aktuell ausreichend Spielraum für diese Erhöhung, ohne die Mittel im Haushalt anzupassen.

Im Zuge stark gestiegener Lebenshaltungskosten merken wir als Mitglieder des Hilfsfondsausschusses immer häufiger, dass selbst bei sparsamer Lebensführung das Darlehen von 1500€ in der Lebensrealität vieler Antragssteller\*innen nur für ca. 2 Monate reicht, während viele unverschuldete Problemlagen zwar vorübergehend sind, das Ausbrechen aus dieser Lage aber länger dauern kann. Mit Darlehen der aktuellen Höhe erhöht sich für die Studierendenschaft auch das Risiko, dass das Darlehen nicht zurückgezahlt werden kann, wenn weitere, möglicherweise nicht-zinsfreie Darlehen in Anspruch genommen werden müssen und Darlehensnehmer\*innen in eine Schuldspirale geraten.

Dortmund, den 01.07.2022

## **TOP 6 – Satzungs- und Ordnungsänderungen – Übersicht**

Die Satzungskommission des 15. Studierendenparlaments hat dem StuPa eine Sammlung an Anträgen über Geschäftsordnungsänderungen, Änderungen der Satzung der Studierendenschaft und der Wahlordnung gereicht, die in die Satzungskommission gegeben wurden. Hierzu hat die Satzungskommission dem StuPa folgende Empfehlungen gereicht.

### **Empfehlungen der Satzungskommission:**

SDS§5 Empfehlung Ablehnung

SDS§10 Empfehlung Ablehnung

SDS§11 und §11.1 Empfehlung Ablehnung

SDS§21 soll an den Haushaltsausschuss verwiesen werden.

SDS§43 wird an das Stupa verwiesen.

SDS§45 Empfehlung Ablehnung

GO§2 Empfehlung Ablehnung

GO§2.1 Empfehlung Ablehnung

GO§6 wird an das Stupa verwiesen.

GO§11 Empfehlung Ablehnung

Go§12 Empfehlung Ablehnung

Go§13 Empfehlung Ablehnung

Go§14 Empfehlung Ablehnung

WO§24 wird an das Stupa verwiesen.

WO§4 Empfehlung Ablehnung

GO§1: Empfehlung der Annahme mit Kommentar, dass eine Frist gesetzt werden soll, bevor die Amtszeit endet.

Wahlordnungsänderung 04\_2: Empfehlung der Annahme mit Kommentar, dass das "z.B." gestrichen werden soll. Außerdem werden Änderungsanträge gestellt zu §7 und §16. Diese Folgen noch.

### **Anmerkung des Vorsitzenden der Satzungskommission des 15. Stupas:**

Dies sind alle Anträge, die uns vom Stupa oder der Satzungskommission der letzten Legislatur vorgelegt wurden. Wir wissen jedoch nicht, ob über ähnliche Anträge bereits abgestimmt wurde. Im Anhang befinden sich alle Anträge, über die wir abgestimmt haben.

# Änderung der Satzung der Studierendenschaft (§5)

Antragsteller: Paul Weinzierl und Marcel Skorupa

## Das Studierendenparlament möge beschließen...

... die folgende Änderung der Satzung der Studierendenschaft anzunehmen.

alt	neu
<p>§ 5 Studierendenparlament (StuPa)            (1)Das StuPa besteht aus 35 Mitgliedern, vorbehaltlich einer sich infolge des Wahlverfahrens ergebenden Abweichung. Diese werden von den Mitgliedern der Studierendenschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl auf ein Jahr gewählt.            (2)Gewählt wird nach Wahllisten. Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Näheres regelt die Wahlordnung.            (3)Die auf den Wahllisten stehenden Mitglieder wirken an der hochschulpolitischen Willensbildung der Studierenden mit. Ihre Gründung ist frei. Ihre innere Ordnung muss demokratischen Grundsätzen entsprechen.            (4)Das StuPa gibt sich eine Geschäftsordnung.            (5)Die gleichzeitige Mitgliedschaft in StuPa und AStA ist ausgeschlossen.</p>	<p>§ 5 Studierendenparlament (StuPa)            (1)Das StuPa besteht aus 35 Mitgliedern, vorbehaltlich einer sich infolge des Wahlverfahrens ergebenden Abweichung. Diese werden von den Mitgliedern der Studierendenschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl auf ein Jahr gewählt.            (2)Gewählt wird nach Wahllisten. Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Näheres regelt die Wahlordnung.            (3)Die auf den Wahllisten stehenden Mitglieder wirken an der hochschulpolitischen Willensbildung der Studierenden mit. Ihre Gründung ist frei. Ihre innere Ordnung muss demokratischen Grundsätzen entsprechen.            (4)Das StuPa gibt sich <b>in der konstituierenden Sitzung jeder Legislatur</b> eine Geschäftsordnung.            (5)Die gleichzeitige Mitgliedschaft in StuPa und AStA ist ausgeschlossen.</p>

### Begründung:

Erfolgt mündlich.

# Änderung der Satzung der Studierendenschaft (§10)

Antragsteller: Paul Weinzierl und Marcel Skorupa

## Das Studierendenparlament möge beschließen...

... die folgende Änderung der Satzung der Studierendenschaft anzunehmen.

alt	neu
<p>§ 10 Rechte und Pflichten der StuPa-Mitglieder</p> <p>Die StuPa-Mitglieder haben das Recht, die schriftlichen Unterlagen des AStAs einzusehen, mit Ausnahme der Vorgänge, die sich auf Personalangelegenheiten beziehen. Diese können nur von den Mitgliedern des jeweils zuständigen Ausschusses, wenn ein solcher nicht besteht, von den Mitgliedern des Haushaltsausschusses, eingesehen werden.</p>	<p>§ 10 Rechte <b>und Pflichten</b> der StuPa-Mitglieder</p> <p>(1) Jedes Mitglied des Studierendenparlamentes muss zu den Sitzungen erscheinen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich im Verhinderungsfalle spätestens bis zu Beginn der Sitzung beim Präsidium zu entschuldigen. Mündliche Entschuldigungen durch Dritte sind grundsätzlich nicht statthaft.</p> <p>(2) Mindestens ein Mitglied des AStA-Vorstandes ist verpflichtet die gesamte Sitzungsdauer am Studierendenparlament teilzunehmen.</p> <p>(3) Die StuPa-Mitglieder haben das Recht, die schriftlichen Unterlagen des AStAs, mit Ausnahme der Vorgänge, die sich auf Personalangelegenheiten beziehen, einzusehen. Diese können nur von den Mitgliedern des jeweils zuständigen Ausschusses, wenn ein solcher nicht besteht, von den Mitgliedern des Haushaltsausschusses, eingesehen werden.</p>

### Begründung:

Erfolgt mündlich.

# Änderung der Satzung der Studierendenschaft (§11)

Antragsteller: Paul Weinzierl und Marcel Skorupa

## Das Studierendenparlament möge beschließen...

... die folgende Änderung der Satzung der Studierendenschaft anzunehmen.

alt	neu
<p>§ 11 StuPa-Präsidium</p> <p>(1) Das Präsidium besteht aus der oder dem Vorsitzenden und ihren oder seinen Stellvertretern oder Stellvertreterinnen.</p> <p>(2) In der konstituierenden Sitzung beschließt das StuPa die Größe des Präsidiums und wählt aus seiner Mitte einzeln die Mitglieder des Präsidiums.</p> <p>(3) Mitglieder des Präsidiums können nur durch die Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers gemäß Absatz 2 abberufen werden</p>	<p>§ 11 StuPa-Präsidium</p> <p>(1) Das Präsidium besteht aus der oder dem Vorsitzenden und <del>ihrer oder seinen Stellvertretern oder Stellvertreterinnen.</del> <b>ihrem oder seinem Stellvertreter oder Stellvertreterin.</b></p> <p><del>(2) In der konstituierenden Sitzung beschließt das StuPa die Größe des Präsidiums und wählt aus seiner Mitte einzeln die Mitglieder des Präsidiums.</del></p> <p><b>(2) Das Präsidium besteht aus zwei Personen. Das StuPa wählt aus seiner Mitte einzeln die Mitglieder des Präsidiums.</b></p> <p><b>(3) Ein Präsidium kann nicht ausschließlich aus Personen der aus dem AStA vertretenen Listen bestehen</b></p> <p><del>(3)</del><b>(4)</b> Mitglieder des Präsidiums können nur durch die Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers gemäß Absatz 2 abberufen werden</p>

### Begründung:

Erfolgt mündlich.

# Änderung der Satzung der Studierendenschaft (§11)

Antragsteller: Paul Weinzierl und Marcel Skorupa

## Das Studierendenparlament möge beschließen...

... die folgende Änderung der Satzung der Studierendenschaft anzunehmen.

alt	neu
<p>§ 11 StuPa-Präsidium</p> <p>(1) Das Präsidium besteht aus der oder dem Vorsitzenden und ihren oder seinen Stellvertretern oder Stellvertreterinnen.</p> <p>(2) In der konstituierenden Sitzung beschließt das StuPa die Größe des Präsidiums und wählt aus seiner Mitte einzeln die Mitglieder des Präsidiums.</p> <p>(3) Mitglieder des Präsidiums können nur durch die Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers gemäß Absatz 2 abberufen werden</p>	<p>§ 11 StuPa-Präsidium</p> <p>(1) Die erste Amtshandlung des Studierendenparlamentes ist die Wahl des Präsidiums. Zuvor können keine anderen Wahlen durchgeführt oder Beschlüsse gefasst werden, die nicht unter Regularien fallen.</p> <p>(2) Das Präsidium besteht aus der oder dem Vorsitzenden und <del>ihren oder seinen Stellvertretern oder Stellvertreterinnen.</del> ihrem oder seinem Stellvertreter oder Stellvertreterin.</p> <p><del>(2) In der konstituierenden Sitzung beschließt das StuPa die Größe des Präsidiums und wählt aus seiner Mitte einzeln die Mitglieder des Präsidiums.</del></p> <p>(3) Das Präsidium besteht aus zwei Personen. Das StuPa wählt aus seiner Mitte einzeln die Mitglieder des Präsidiums.</p> <p>(4) Ein Präsidium kann nicht ausschließlich aus Personen der aus dem AStA vertretenen Listen bestehen</p> <p>(5) Mitglieder des Präsidiums können nur durch die Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers gemäß Absatz 2 abberufen werden</p>

### Begründung:

Erfolgt mündlich.

# Änderung der Satzung der Studierendenschaft (§21)

Antragsteller: Paul Weinzierl und Marcel Skorupa

## Das Studierendenparlament möge beschließen...

... die folgende Änderung der Satzung der Studierendenschaft anzunehmen.

alt	neu
	<p><b>§ 21 Aufwandsentschädigung</b></p> <p>(1) Die Höhe der Aufwandsentschädigungen wird vor der Wahl eines neuen AStAs vom Studierendenparlament festgesetzt. Sie dürfen die Hälfte der durchschnittlichen Ausgaben eines "Normal-Studierenden" nach aktueller Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks nicht überschreiten. Die Summe aller Bezüge muss unter dem 10-fachen dieses Maximalbetrags der Bezüge eines Referenten liegen.</p> <p>(2) Mit diesen Aufwandsentschädigungen sind folgende Kosten abgegolten: Fahrtkosten zum Dienort, erhöhte Verpflegungskosten, Telefonate mit dem privaten Telefon. Bei zusätzlichen Kosten hat das Studierendenparlament über eine gesonderte Entschädigung zu entscheiden.</p> <p>(3) Eine Person, der gemäß Beschluss des Studierendenparlaments eine Aufwandsentschädigung zusteht, kann auf einen Anteil oder den vollständigen Betrag der Aufwandsentschädigung verzichten.</p> <p>(4) Das Studierendenparlament kann mit satzungsgemäßer Mehrheit einem Mitglied des AStAs die Bezüge kürzen bzw. streichen.</p> <p>(5) Die Aufwandsentschädigungen müssen im Haushaltsplan vorgesehen sein.</p>

Verschiebe folgende § entsprechend.

### Begründung:

Erfolgt mündlich.

# Änderung der Satzung der Studierendenschaft (§43)

Antragsteller: Paul Weinzierl und Marcel Skorupa

## Das Studierendenparlament möge beschließen...

... die folgende Änderung der Satzung der Studierendenschaft anzunehmen.

alt	neu
<p>§ 43 Verfahrensregeln für die Organe und die Gremien der Organe            (1)Das Organ oder Gremium berät und beschließt in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung.            (2)Das Organ oder Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, soweit in einer Ordnung der Studierendenschaft nichts anderes bestimmt ist. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung von der oder dem Vorsitzenden oder Sprecherin oder Sprecher festzustellen; sie gilt solange als gegeben, bis die Beschlussunfähigkeit formell festgestellt wird. Die Geschäftsordnung kann vorsehen, dass die Beschlussfähigkeit im Laufe der Sitzung noch einmal festgestellt werden kann und dass das Organ oder Gremium bei der Behandlung eines Gegenstandes ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist, wenn die Behandlung dieses Gegenstandes wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt und das Organ oder Gremium zur Verhandlung über denselben Gegenstand noch einmal einberufen wurde. Bei der Einberufung der Sitzung muss in diesem</p>	<p>§ 43 Verfahrensregeln für die Organe und die Gremien der Organe            (1)Das Organ oder Gremium berät und beschließt in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung.            (2)Das Organ oder Gremium ist beschlussfähig, wenn <del>mindestens</del> <b>mehr als</b> die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend <del>ist</del> <b>sind</b>, soweit in einer Ordnung der Studierendenschaft nichts anderes bestimmt ist. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung von der oder dem Vorsitzenden oder Sprecherin oder Sprecher festzustellen; sie gilt solange als gegeben, bis die Beschlussunfähigkeit formell festgestellt wird. Die Geschäftsordnung kann vorsehen, dass die Beschlussfähigkeit im Laufe der Sitzung noch einmal festgestellt werden kann und dass das Organ oder Gremium bei der Behandlung eines Gegenstandes ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist, wenn die Behandlung dieses Gegenstandes wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt und das Organ oder Gremium zur Verhandlung über denselben Gegenstand noch einmal einberufen wurde. Bei der Einberufung der Sitzung muss in diesem</p>



Falle auf die Folge, die sich für die Beschlussfassung ergibt, ausdrücklich hingewiesen werden. Satz 1 -4 gilt nicht für Fachschaftsvollversammlungen.

(3)Antragsrecht haben nur die Mitglieder des Organs oder Gremiums. Rederecht haben alle anwesenden Personen. Werden mehrere Anträge gestellt, so ist der inhaltlich weitergehende Antrag zuerst zur Abstimmung zu stellen. Änderungsanträge gehen dem ursprünglichen Antrag vor. In Zweifelsfällen entscheidet die oder der Vorsitzende oder Sprecherin oder Sprecher. Im StuPa haben auch die Mitglieder des AStAs, die studentischen Mitglieder im Senat der Technischen Universität Dortmund, die Mitglieder der autonomen Referate, die Sprecher oder Sprecherinnen der Kommissionen und Ausschüsse, der Beauftragte für die Fachschaften (FSB) sowie ein Mitglied der Studierendenschaft, dessen Antrag von mindestens 50 Studierenden unterschrieben wurde, Antragsrecht.

(4)Die Abstimmung über einen Beratungsgegenstand erfolgt unmittelbar nach Abschluss der Beratung. Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Auf Verlangen eines anwesenden stimmberechtigten Mitglieds hat die Abstimmung geheim zu erfolgen; dies gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Entscheidungen über Personalangelegenheiten erfolgen stets in geheimer Abstimmung.

(5)Soweit gesetzlich, durch diese Satzung oder durch eine Geschäftsordnung nichts anderes vorgeschrieben ist, ist ein Antrag angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Organs oder Gremiums zustimmt. Bei

Falle auf die Folge, die sich für die Beschlussfassung ergibt, ausdrücklich hingewiesen werden. Satz 1 -4 gilt nicht für Fachschaftsvollversammlungen.

(3)Antragsrecht haben nur die Mitglieder des Organs oder Gremiums. Rederecht haben alle anwesenden Personen. Werden mehrere Anträge gestellt, so ist der inhaltlich weitergehende Antrag zuerst zur Abstimmung zu stellen. Änderungsanträge gehen dem ursprünglichen Antrag vor. In Zweifelsfällen **entscheidet die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder, bei Gleichheit** die\*der Vorsitzende oder Sprecher\*in. Im StuPa haben auch die Mitglieder des AStAs, die studentischen Mitglieder im Senat der Technischen Universität Dortmund, die Mitglieder der autonomen Referate, die Sprecher oder Sprecherinnen der Kommissionen und Ausschüsse, der Beauftragte für die Fachschaften (FSB) sowie ein Mitglied der Studierendenschaft, dessen Antrag von mindestens 50 Studierenden unterschrieben wurde, Antragsrecht.

(4)Die Abstimmung über einen Beratungsgegenstand erfolgt unmittelbar nach Abschluss der Beratung. Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Auf Verlangen eines anwesenden stimmberechtigten Mitglieds hat die Abstimmung geheim zu erfolgen; dies gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Entscheidungen über Personalangelegenheiten erfolgen stets in geheimer Abstimmung.

(5)Soweit gesetzlich, durch diese Satzung oder durch eine Geschäftsordnung nichts anderes vorgeschrieben ist, ist ein Antrag angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des

Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nur für die Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt.

(6)Wahlen in dem Organ oder Gremium erfolgen entsprechend den Absätzen 4 und 5.

(7)Beschlüsse des Organs oder Gremiums werden, wenn von diesem nichts anderes bestimmt wird, mit der Beschlussfassung wirksam. Sie sind im Protokoll festzuhalten und –wenn es sich um zu veröffentlichende Beschlüsse handelt –durch Aushang an den “Schwarzen Brettern” der Studierendenschaft oder der Fachschaften und auf seinen oder ihren Internetseiten bekanntzumachen.

(8)Jedes überstimmte Mitglied kann einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen. Dies ist nach der Abstimmung anzukündigen und spätestens vierzehn Tage nach der Sitzung bei der Protokollantin oder dem Protokollanten einzureichen. Das Sondervotum ist in das Protokoll aufzunehmen. Beschlüssen, die anderen Stellen vorzulegen sind, ist das Sondervotum beizufügen.

(9)In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des an sich zuständigen Organs oder Gremiums nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die oder der jeweilige Vorsitzende oder Sprecherin oder Sprecher; dies gilt nicht für die Wahlen. Sie oder er hat dem Organ oder Gremium unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen.

(10)Das Nähere zum Verfahren regeln die jeweiligen von den Organen und Gremien zu erlassenen Geschäftsordnungen.

Organs oder Gremiums zustimmt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nur für die Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt.

(6)Wahlen in dem Organ oder Gremium erfolgen entsprechend den Absätzen 4 und 5.

(7)Beschlüsse des Organs oder Gremiums werden, wenn von diesem nichts anderes bestimmt wird, mit der Beschlussfassung wirksam. Sie sind im Protokoll festzuhalten und –wenn es sich um zu veröffentlichende Beschlüsse handelt –durch Aushang an den “Schwarzen Brettern” der Studierendenschaft oder der Fachschaften und auf seinen oder ihren Internetseiten bekanntzumachen.

(8)Jedes überstimmte Mitglied kann einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen. Dies ist nach der Abstimmung anzukündigen und spätestens vierzehn Tage nach der Sitzung bei der Protokollantin oder dem Protokollanten einzureichen. Das Sondervotum ist in das Protokoll aufzunehmen. Beschlüssen, die anderen Stellen vorzulegen sind, ist das Sondervotum beizufügen.

(9)In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des an sich zuständigen Organs oder Gremiums nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die oder der jeweilige Vorsitzende oder Sprecherin oder Sprecher; dies gilt nicht für die Wahlen. Sie oder er hat dem Organ oder Gremium unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen.

(10)Das Nähere zum Verfahren regeln die jeweiligen von den Organen und Gremien zu

	erlassenen Geschäftsordnungen.
--	--------------------------------

**Begründung:**

Erfolgt mündlich.

# Änderung der Satzung der Studierendenschaft (§45)

Antragsteller: Paul Weinzierl und Marcel Skorupa

## Das Studierendenparlament möge beschließen...

... die folgende Änderung der Satzung der Studierendenschaft anzunehmen.

alt	neu
<p>§ 45 Öffentlichkeit</p> <p>(1)Die Sitzungen des AStAs, des StuPas und der Fachschaftsräte sind in der Regel öffentlich. Die Öffentlichkeit kann aufgrund eines entsprechenden begründeten Antrags mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder für einzelne Gegenstände oder die ganze Sitzung ausgeschlossen werden.</p> <p>(2)Die übrigen Gremien tagen grundsätzlich nicht öffentlich. Sie können mit einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Hochschulöffentlichkeit herstellen, soweit nicht rechtliche Gründe oder die Wahrung persönlicher Interessen entgegenstehen.</p> <p>(3)In Personalangelegenheiten ist die Öffentlichkeit stets ausgeschlossen.</p> <p>(4)Die Mitglieder der Organe und Gremien sowie die sonstigen Teilnehmer an einer nichtöffentlichen Sitzung sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Das Organ oder Gremium kann durch Beschluss von der Pflicht zur Verschwiegenheit entbinden, soweit Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen oder die Vertraulichkeit sich nicht aus der Sache selbst ergibt. Über Beratungen in Personalangelegenheiten ist stets</p>	<p>§ 45 Öffentlichkeit</p> <p>(1)Die Sitzungen des AStAs, des StuPas und der Fachschaftsräte sind in der Regel öffentlich. Die Öffentlichkeit kann aufgrund eines entsprechenden begründeten Antrags mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder für einzelne Gegenstände <del>oder die ganze Sitzung</del> ausgeschlossen werden.</p> <p>(2)Die übrigen Gremien tagen grundsätzlich nicht öffentlich. Sie können mit einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Hochschulöffentlichkeit herstellen, soweit nicht rechtliche Gründe oder die Wahrung persönlicher Interessen entgegenstehen.</p> <p>(3)In Personalangelegenheiten ist die Öffentlichkeit stets ausgeschlossen.</p> <p>(4)Die Mitglieder der Organe und Gremien sowie die sonstigen Teilnehmer an einer nichtöffentlichen Sitzung sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Das Organ oder Gremium kann durch Beschluss von der Pflicht zur Verschwiegenheit entbinden, soweit Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen oder die Vertraulichkeit sich nicht aus der Sache selbst ergibt. Über Beratungen in Personalangelegenheiten ist stets</p>

Verschwiegenheit zu wahren.	Verschwiegenheit zu wahren.
-----------------------------	-----------------------------

**Begründung:**

Erfolgt mündlich.